



Auszug der wesentliche Vorschriften: VStättVO-Bayern, Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1, 17, 18, DGUV Regel 115-002, Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, VDE 0100-600, KU'KO Brandschutzordnung A+B+C und Flucht- und Rettungspläne Haus A und Haus B (siehe auch <https://www.kuko.de/infos-kontakte/sicherheitskonzept.html>)

Zugang auf das Betriebsgelände der VKR haben:

- der Veranstalter
- das eigene Personal des Veranstalters
- die Servicepartner/Fremdfirmen des Veranstalters

Zufahrten und Eingänge

- Die vor den Zufahrten, Notausgängen, Schranken gekennzeichneten Flächen sind frei zu halten.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Flucht und Rettungswege

- Im Brandfall ist das Gebäude auf dem kürzesten Weg zu verlassen.
- Flucht- und Rettungspläne mit Sammelplatz hängen in jedem Gebäudeteil aus.
- Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt oder anderweitig am Schließen gehindert werden.
- Flucht- und Rettungswege sowie Brandschutzeinrichtungen und notwendige Flure dürfen weder verstellt noch als Lager genutzt werden.
- Rettungswege Kennzeichen dürfen weder verstellt noch verändert werden.
- Standorte der Erste-Hilfe Kästen sowie die Funktion der Noteinrichtung sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Persönliche Schutzausrüstung

- Als Veranstaltungsleiter/Technischer Leiter Veranstaltungstechnik sind Sie für jeden Ihrer auf dem Gelände der VKR arbeitende Beschäftigten und auch für die Beschäftigten Ihrer Servicepartner/ Fremdfirmen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen des Arbeitsschutzes, Arbeitszeitgesetzes sowie der Ausstattung ihrer Arbeitnehmer mit persönlicher Schutzausrüstung verantwortlich.
- Dazu gehören z.B. das Tragen von Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhen, Gehörschutz, Schutzhelms bei Arbeiten unter schwebenden Lasten

Für eingesetztes Personal gilt

- absolutes Rauch-/Alkohol- und Drogenverbot in allen Räumen der VKR
- Zutrittsverbot für Bereiche, die nicht unmittelbar mit der Produktion zu tun haben
- die Einhaltung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften
- die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten

Abfallbeseitigung

- Sie haben als Abfallverursacher alle Abfälle/Reststoffe in eigener Verantwortung zu entsorgen.
- Gegen Kostenübernahme kann die Benutzung und Bereitstellung von Sammelbehältern auf dem Gelände der VKR vereinbart werden.

Arbeitsmittel

- Sie und Ihre Servicepartner/Fremdfirmen dürfen nur Arbeitsmittel einsetzen, die den anerkannten Regeln und Vorschriften der Technik entsprechen.
- Schadhafte oder offensichtlich zweckentfremdete Arbeitsmittel müssen ausgetauscht werden.

M:\01 Technik-Parkhäuser\01 Technik\05 Betriebssicherheitsverordnung\Fremdfirmenregelung\Vor-Ort-Unterweisung.docx



Vor-Ort-Unterweisung

Veranstaltungsleiter/technischer Leiter Veranstaltungstechnik

- Die VKR-Mitarbeiter üben Kontrollverantwortung aus und greifen nur bei Gefahr in Verzug ein!
- Eingebrachte Dekorationen oder Ausstattungen haben den Bestimmungen des Brandschutzes sowie der Standfestigkeit nach VstättVO-Bayern zu entsprechen.
- Sie dürfen nur nach DGUV 3 / VDE 0100-600 geprüfte Elektrogeräte einsetzen.
- Sie dürfen elektrische Anlagen nur in Verbindung mit einem Schutzschaltgerät betreiben (PRCD-S).

Gefahrstoffe

- Das Lagern oder einbringen von Gefahrstoffen ist nur nach vorheriger Genehmigung der VKR zulässig.
- Feuergefährliche Handlungen sowie der Einsatz von Pyrotechnik, Haze oder Nebel bedürfen der Anzeige und Genehmigung der VKR.

Einsatz von Leitern, Gerüsten und Hubarbeitsbühnen

- Sie dürfen nur für die jeweilige Anwendungen geeignete und geprüfte Leitern, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen einsetzen.
- Deren Aufstellung muss auf tragfähigem ebenem Untergrund erfolgen.
- Die angegebene maximal zulässige Tragfähigkeit ist einzuhalten.

Höhensicherung

- Ab einer Bauhöhe von über 1m ist eine Absturzsicherung zu installieren.
- Mitwirkende und Darsteller der Veranstaltung/Produktion sind auf die Gegebenheiten zu unterweisen.
- Persönliche Schutzausrüstung ist durch die ausführende Fremdfirma zur Verfügung zu stellen.
- Das selbständige Arbeiten im Schnürboden oder Dachraum ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der VKR erlaubt.
- Das Anschlagen von Lasten außerhalb der dafür gekennzeichneten Punkte ist nicht erlaubt.
- Im Schnürboden und Dachraum besteht Helmpflicht.
- Es sind Schutzmaßnahmen gegen Abrutschen oder Abstürzen sowie gegen Herabfallen von Werkzeugen und Baustoffen zu treffen.

Arbeiten im Bühnenbereich

- Die Bedienung der bühnentechnischen Einrichtungen der VKR obliegt ausschließlich dem Fachpersonal der VKR.
- Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Bei den Aufbauarbeiten besteht Helmpflicht.
- Das Anschlagen und Sichern von Lasten erfolgt ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal nach dem Stand der Technik.
- Es dürfen nur nach BGV C1 geprüfte Hebezeuge und Anschlagmittel verwendet werden. Zertifizierungen sind auf Wunsch vorzuweisen.

Brandschutz

- Sie haben Ihre Mitarbeiter und die Ihrer Servicepartner/Fremdfirmen über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.
- Bei Feuer oder starker Rauchentwicklung ist Evakuierungsalarm auszulösen.
- Es gelten die aktuellen Flucht- und Rettungswegepläne der VKR.



Vor-Ort-Unterweisung

Veranstaltungsleiter/technischer Leiter Veranstaltungstechnik

Ich habe die Vor-Ort-Unterweisung als Veranstaltungsleiter/technischer Leiter Veranstaltungstechnik verstanden und bestätige, dass beim Einsatz von Servicepartnern/Fremdfirmen das eingesetzte Personal über die in der Fremdfirmenregelung angegebenen Eignung verfügt und jetzt mit der Veranstaltungstechnik und Sicherheitstechnik vertraut ist für die

Veranstaltung: _____

am (Veranstaltungsdatum) _____

Rosenheim, _____

Name Unterwiesener
(Veranstaltungsleiter/technischer Leiter Veranstaltungstechnik)

Unterschrift

Name Unterweisender
(VA-Techniker VKR)

Unterschrift